

24-08-1993



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

NEUE ADRESSE
Koningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.182/II/PD
25.043/II/PD



Sehr geehrter Herr Direktor,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1993 die Klagen vom 3. Dezember 1992 und vom 25. Februar 1993 untersucht, die gegen die 'Société wallonne de Distribution des Eaux' (S.W.D.E, Wallonische Gesellschaft für die Wasserverteilung) aufgrund der Tatsache eingereicht wurden, daß den deutschsprachigen Bewohnern aus Eupen eine ausschließlich in französischer Sprache verfaßte Informationsbroschüre bezüglich des Trinkwassers zugestellt worden war.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle stellt fest, daß die besagte Broschüre, wenn sie auch keine neue ordnungsmäßige und bindende Vorschrift beinhaltet, trotzdem Informationen enthält, die auch für deutschsprachige Verbraucher nützlich sind: Es handelt sich um eine Mitteilung an die Kunden der S.W.D.E.

Die S.W.D.E ist eine Dienststelle der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des Französischsprachigen Gebiets als auch auf Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets erstreckt; im Sinne von Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980.

Was die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Bekanntmachungen anbetrifft, so verwenden diese Dienststellen diejenige Sprache oder die Sprachen, deren Gebrauch den lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs diesbezüglich vorgeschrieben wird.

In den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2 der koordinierten Sprachengesetze).

In ihren Gutachten 22.263, 22.302 und 23.091 vom 9. Oktober 1991 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß sie, obwohl sie zweisprachige Broschüren im Prinzip bevorzugt, sich mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren einverstanden erklären kann, unter der Bedingung, daß die beiden Exemplare im Hinblick auf Inhalt und Aufmachung identisch sind und gleichzeitig verteilt werden.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet: In den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets muß die Broschüre in deutscher und in französischer Sprache verteilt werden.

Das vorliegende Gutachten wird Herrn G. SPITAEELS, Präsident der Wallonischen Regionalexekutive, sowie den Klägern zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

